Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verband führt den Namen "Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.", nachfolgend Verband oder LFR M-V genannt.

(2) Der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Rostock und dort im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der LFR M-V setzt sich für die Verwirklichung des in Art. 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes ein.

(2) Der LFR M-V versteht sich als Dachverband von unterschiedlichsten Organisationen, die sich in M-V für eine geschlechtergerechte Gesellschaft engagieren. Er ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

(3) Der LFR M-V tritt für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Familie ein. Auf dieser Grundlage fasst er die frauen- und gleichstellungspolitischen Interessen seiner Mitglieder zusammen und rückt sie ins öffentliche Bewusstsein.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander,
- Resolutionen, Stellungnahmen und Lobbyarbeit zu gleichstellungsrelevanten Themen gegenüber Landespolitik, Verwaltung, Wirtschaft, Sozialpartner*innen und sonstigen Institutionen in der Öffentlichkeit,
- Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
- Initiierung und Trägerschaft von gleichstellungsorientierten Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung: Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.“

(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben Ansprüche auf Ersatz ihnen entstandener Aufwendungen für Zwecke des Verbandes.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Frauenverbände, Frauengruppen gemischter Verbände, gemischte Verbände mit mehrheitlicher Frauenmitgliedschaft, Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, juristische Personen sowie sonstige Organisationen werden, soweit sie in Mecklenburg-Vorpommern mindestens ein Jahr organisiert sind.

(2) Sie müssen nach demokratischen und verfassungsgemäßen Grundsätzen arbeiten und aktiv oder ideell gleichstellungsorientierte Anliegen verfolgen. Ihre Satzung oder ein gleichwertiges Regelwerk muss mit dem Zweck des LFR M-V vereinbar sein.

(3) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, den die Delegiertenkonferenz festlegt.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand zu beantragen und bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzung ist die aktive Arbeit zum Thema Geschlechtergerechtigkeit. Diese Beschäftigung mit Gleichstellungsthemen ist nachzuweisen durch eine schriftliche Darstellung der aktiven Gleichstellungsarbeit der antragstellenden Organisation. Es ist eine Satzung bzw. Geschäftsordnung oder ein gleichwertiges Regelwerk einzureichen, aus der Zweck und Zielsetzung der Organisation hervorgehen.

(3) Der aufzunehmende Verein muss die Satzung des LFR M-V anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied wird am 1. des darauffolgenden Monats wirksam.

(4) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss bis zum 30. September in Textform dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

(5) Der Ausschluss kann nur auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsverbänden zur Diskussion gestellt werden. Die Entscheidung darüber fasst die beschlussfähige Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Delegiertenkonferenz kann natürliche Personen (ab 18 Jahre) aufgrund ihrer besonderen Verdienste für den Vereinszweck und für den LFR M-V zum Ehrenmitglied ernennen.

(2) Begründete Vorschläge kann jeder Mitgliedsverband bis spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenkonferenz an den Vorstand zur Prüfung einreichen.

(3) Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie besitzen kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit Zustimmung der zu ehrenden Person wirksam.

§ 7 Organe

(1) Organe des Verbandes sind Delegiertenkonferenz und Vorstand.

§ 8 Delegiertenkonferenz

(1) Die Delegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegt insbesondere:
- die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Verbandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Entgegennahme des Arbeits- und Finanzberichts
- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfenden und ihren Stellvertretenden
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Wahlordnung
- die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

(2) Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine weibliche, stimmberechtigte Delegierte.

(3) Mitglieder des Vorstandes haben auf Grund ihres Amtes Stimmrecht. Sie können darüber hinaus gleichzeitig als stimmberechtigte Delegierte ihren Mitgliedsverband vertreten.

§ 9 Einberufung und Ablauf der Delegiertenkonferenz

(1) Die Delegiertenkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Delegiertenkonferenz kann:
- in einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit,
- als virtuelle Delegiertenkonferenz oder
- in gemischter Form mit persönlich und virtuell Anwesenden (hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt werden.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

(4) Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sechs Wochen vor dem Termin in Textform einberufen.

(5) Geplante Satzungsänderungen müssen mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden. Änderungsanträge der Mitglieder zur Satzung sind spätestens vier Wochen vor der Delegiertenkonferenz beim Vorstand in Textform einzureichen.

(6) Anträge auf Änderung der Tagesordnung, inhaltliche Anträge sowie Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor der Delegiertenkonferenz in Textform beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung wird allen Mitgliedern eine Woche vor der Delegiertenkonferenz zugesandt.

(7) Nach Antragsschluss (vgl. Abs. 3) können nur noch Initiativanträge eingereicht werden. Initiativanträge müssen von mindestens 5 Delegierten in Textform unterstützt werden. Ihre Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

(8) Eine Delegiertenkonferenz ist außerdem einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies in Textform verlangt. Im Antrag müssen Zweck bzw. Grund der Einberufung angegeben werden. Die Delegiertenkonferenz ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

§ 10 Beschlussfassung der Delegiertenkonferenz

(1) Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten persönlich oder virtuell anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind.

(2) Bei Stimmenübertragung ist der Versammlungsleitung vor der Versammlung eine entsprechende Vollmacht in Textform vorzulegen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.

(4) Über die Delegiertenkonferenz wird ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Teilnehmerinnen, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthält und das Ergebnis der Sitzung wiedergibt. Das Protokoll ist – von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet – den Delegierten innerhalb von 6 Wochen zuzustellen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis fünf Beisitzerinnen. Die Vorstandsmitglieder müssen unterschiedlichen Mitgliederverbänden angehören.

(2) Vorsitzende oder Stellvertreterin vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin können Vollmachten für die Vertretung des Verbandes in bestimmten Angelegenheiten erteilen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Vorstand weitere Ordnungen beschließen – ausgenommen hiervon ist die Wahlordnung.

(4) Es ist Aufgabe des Vorstandes:
- die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz umzusetzen,
- die Delegiertenkonferenz vorzubereiten und einzuberufen,
- die Berichtspflicht gegenüber der Delegiertenkonferenz, insbesondere die Erarbeitung des Rechenschaftsberichtes,
- die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel,
- Entwicklung von Strategien zur Verwirklichung des Vereinszweckes,
- über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden,
- die Vernetzung und Information der Mitglieder,
- Mitglieder in Gremien und Arbeitsgruppen zu entsenden,
- Stellungnahmen zu gesellschaftlich relevanten Themen aus Gleichstellungsperspektive abzugeben und
- die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion.

(5) Der Vorstand kann durch Beschluss eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die die laufenden Geschäfte des Verbandes führt und die Dienstaufsicht für die hauptamtlichen Beschäftigten innehat. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(6) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenkonferenz ein Ersatzmitglied. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Auflösung muss schriftlich in der Einladung angekündigt werden. Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, wählt drei Liquidatorinnen, die die Auflösung abwickeln.

(2) Eine virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen der Stiftung des bürgerlichen Rechts „Hilfen für Frauen und Familien“ in Mecklenburg-Vorpommern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16.06.1993 auf der Gründungsversammlung des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. beschlossen.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Delegiertenkonferenz am 15.07.2023 in hybrider Versammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Tage des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.